

IBFD Tax News Service Headlines

[REDACTED] (Pool XL)

An: [REDACTED] (IV B 7 / PER); Referat IVB7
Cc: [REDACTED] (IV B 7); [REDACTED] (IV C 2); [REDACTED] (IV C 2 / PER)
Betreff: AW: IBFD Tax News Service - 14 September 2010

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des IBFD Tax News Services vom 14. September 2010.

Problematisiert wird dort im Ergebnis die steuerrechtliche Behandlung ausländischer Quellensteuer. Es ist demnach auch in Frankreich fraglich, ob und wenn ja, in welcher Höhe, die an der Quelle der ausländischen Dividenden erhobene Steuer im Ansässigkeitsstaat (hier: Frankreich) im Rahmen der Veranlagung Berücksichtigung finden soll. So soll nach Auffassung des Conseil d'Etat eine Art Korrespondenzprinzip zwischen der ausländischen Quellensteuer und der französischen Körperschaftsteuer gelten. Die ausländische Quellensteuer soll hiernach maximal in der Höhe berücksichtigt werden können, als die korrespondierenden Einkünfte zu französischer Ertragsteuer geführt haben. Ist also die französische Steuer auf die Erträge geringer als die ausländische Quellensteuer, so wird letztere definitiv. Auch sollen lediglich Ausgaben abzugsfähig sein, die im direkten Zusammenhang mit der ausländischen Einkunftsquelle stehen und keine Wertsteigerung zur Folge haben. Darlehenszinsen und Veräußerungskosten sollen nicht abzugsfähig sein. Weiterhin erlaube die sog. "beneficial owner"-clause der Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen die Vergütung einer verminderten Quellensteuer; dies gelte jedoch nicht für ausländische Quellensteuer z. B. aus Kupongeschäften, sofern Art. L 64 des abus de droit für Gestaltungsmissbräuche nicht heranzuziehen sei.

Insbesondere spielen hierbei auch in Frankreich die Aktiengeschäfte eine Rolle, die vor dem Dividendenstichtag abgeschlossen, aber erst nach dem Dividendenstichtag erfüllt werden. In diesem Zusammenhang gibt es immer noch Gestaltungsmöglichkeiten, die darauf abzielen, entweder bereits im ersten Schritt die Quellensteuer dem Grunde nach zu umgehen, oder aber eine doppelte Anrechnung bzw. Erstattung der Quellensteuer zu erreichen.

Ein Hinweis gilt in diesem Zusammenhang dem von den AG Abgeltungssteuer und Leerverkäufe unter Beteiligung des ZKA erarbeiteten Entwurf einer verfahrensrechtlichen Änderung des Kapitalertragssteuerabzuges. Dieser beabsichtigt, den Kapitalertragssteuerabzug vom Dividendenschuldner auf die letzte inländische Zahlstelle zu verlagern. So soll zukünftig die Bruttodividende ohne jeglichen Abzug an diese weitergereicht werden, die im Einzelfall über die Höhe des Kapitalertragssteuerabzuges und Auszahlung an den inländischen oder ausländischen Endkunden bzw. an eine weitere dazwischenstehende ausländische Zahlstelle entscheidet. Eine Steuerbescheinigung kann (ggf. über die dazwischenstehende ausländische Zahlstelle) ausschließlich von der letzten inländischen Zahlstelle, die die KapEST tatsächlich einbehalten und abgeführt hat, erteilt werden.

Bei Leerverkäufen (klassischer Fall des Abschlusses des Aktiengeschäftes vor und Erfüllung nach dem Dividendenstichtag) wird dem Verkäufer die Bruttodividende belastet. Die Depotbank des Verkäufers zahlt die Bruttodividende an die Depotbank des Käufers. Die Depotbank des Verkäufers behält keine KapEST ein und führt auch eine solche nicht ab. Die Depotbank des Käufers führt als letzte inländische Zahlstelle den Kapitalertragssteuereinbehalt und -abzug durch und überweist an den Käufer (inländischer oder ausländischer Endkunde bzw. eine weitere dazwischenstehende ausländische Zahlstelle) lediglich die Nettodividende. Eine Steuerbescheinigung ist folglich lediglich von dieser als letzte inländische Zahlstelle auszustellen.

Die Problematik ist also nicht eine lediglich in Frankreich auftretende, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referat: IV C 2

Fon: - [REDACTED]

Von: [REDACTED] (IV C 2 / PER)
Gesendet: Donnerstag, 16. September 2010 11:49
An: [REDACTED] (IV C 2)
Betreff: WG: IBFD Tax News Service - 14 September 2010

27.10.2010

